

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ vom 05. April 2017

Die Fleischwerk EDEKA Nord GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stephan Weber, ansässig in 19246 Lüttow-Valluhn, Am Heisterbusch 24 hat einen Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen als Kühl- und Brauchwasser gestellt.

Es handelt sich hierbei um die Erhöhung der Fördermenge um 75. 000 m³/a der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahr 2007.

Die Förderung erfolgt durch einen Brunnen in:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | max. Menge in m ³ /a |
|-----------|------|-----------|---------------------------------|
| Valluhn | 1 | 217/14 | 200.000 |

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften der § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes² in Verbindung mit § 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes³ fachgerecht entscheiden.


Krippenstapel

Fachdienstleiter FD 68



Grossmann
(SB Grundwasser/Bodenschutz)

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVPG-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764) m. W. v. 27.07.2016

³ Wassergesetz des Landes M-V v. 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431)